

## **2. Erfahrungsbasierte Vorstellungen des Umgangs mit Kriegsverbrechen**

---

Gesellschaftliche Normen, Rechtskodifizierungen und Institutionen über die Frage, was ein Kriegsverbrechen ist und wie mit ihm umgegangen wird, sind kontingent und verändern sich. In diesem Kapitel wird gezeigt, dass der Umgang mit Kriegsverbrechen erfahrungsgleitet und erlernt ist. Dazu werden die Erfahrungen im Umgang mit Kriegsverbrechen auf internationaler und auf serbischer Ebene nachgezeichnet und ausgehend von den unterschiedlichen Erfahrungen Ähnlichkeiten und Unterschiede herausgearbeitet.

### **2.1 DER INTERNATIONALE UMGANG MIT KRIEGSVERBRECHEN**

Seit der antiken Geschichtsschreibung sind unterschiedliche Formen des Umgangs mit Kriegen und den in ihrem Verlauf begangenen Verbrechen bekannt. Lange war das Gebot des Vergessens von Verbrechen dominant, das eine gesellschaftliche (Re-)Integration nach Konflikten ermöglichte.<sup>1</sup> Sowohl durch das Entstehen einer übernationalen Öffentlichkeit als auch durch den historischen Kontext von Aufklärung, Humanismus und der zunehmenden Erosion dynastischer Herrschaft wurde dieses Gebot aufgeweicht. Ideen von weltumspannenden Rechtsräumen für Staats-, Bürger- und Menschenrechte kamen auf. In diesem Zusammenhang grundlegend war Immanuel Kant, der bereits 1795 eine weltumspannende Solidarität bei Rechtsbrüchen konstatierte,

---

1 Meier, Christian: Das Gebot zu vergessen und die Unabweisbarkeit des Erinnerns. Vom öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit, München: Siedler 2010.

»[d]a es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird«<sup>2</sup>.

Dieser Idee und dem Paradigma der Regelbar- und Einhegbarkeit von Krieg und Frieden durch Verträge folgend, wurden im 19. Jahrhundert als Reaktion auf konkrete Kriegsfälle mit der Genfer Konvention 1864, der Brüsseler Konferenz 1874 und der 1899 verfassten Haager Landkriegsordnung sukzessiv übernational geltende Standards für das Führen von Kriegen entwickelt. Auf dieser Grundlage konnten Verstöße gegen diese Standards geächtet und geahndet werden. Für die Bewältigung der Massenverbrechen der beiden Weltkriege wurden schließlich von den alliierten Siegermächten im 20. Jahrhundert justizielle Mechanismen angestoßen beziehungsweise entwickelt, die den Umgang mit Kriegsverbrechen durch Recht regeln sollten. In Reaktion auf den Ersten Weltkrieg erwuchs das Völkerstrafrecht, das die Verletzung völkerrechtlicher Normen auf individueller Ebene unter Strafe stellte. In diesem Kontext veränderte sich über die direkte Strafbarkeit hinaus die Vorstellung davon, wie mit Kriegsverbrechen institutional sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene umgegangen werden sollte.

Die Berichte über jungtürkische Massaker an der armenischen Bevölkerung sensibilisierten die europäische und internationale Öffentlichkeit für Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung. Die Zeitungen im Deutschen Reich rezipierten die Veröffentlichungen des deutschen Missionars Johannes Lepsius, der die Gräueltaten dokumentierte und als Völkermord beschrieb – als eine absichtliche, staatliche Vernichtungspolitik gegen ein ganzes Volk, das sich hinsichtlich der nationalen und religiösen Zugehörigkeit von den Tätern, hier den Jungtürken, unterschied.<sup>3</sup> Die Verbrechen an der armenischen Bevölkerung veranlassten Frankreich, Großbritannien und Russland bereits am 24. Mai 1915, eine diplomatische Protestnote an die Hohe Pforte zu senden und auf die Feststellung der Verantwortlichen für die Massaker zu drängen. In der Protestnote verurteilte die *Triple Entente* diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen die Zivilis-

---

2 Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, Nachdr., Stuttgart: Reclam 1981, S. 24, Herv. i. O.

3 Vgl. Werkmeister, Christian: »Johannes Lepsius und die Verbrechen an den Armeniern. Die Vorgeschichte der UN-Genozidkonvention«, in: Fritz Bauer Institut/Sybille Steinbacher (Hg.): Holocaust und Völkermorde. Die Reichweite des Vergleichs (= Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocausts Bd. 16, Frankfurt am Main: Campus Verlag 2012, S. 83-104.

sation, die nach Ende des Krieges verfolgt würden.<sup>4</sup> Unter dem Druck dieser drei Staaten, die von der britischen Vorstellung eines internationalen Tribunals zwischenzeitlich abgekommen waren, ordnete Sultan Mehmed VI. im Dezember 1918 die Strafverfolgung gegen die verantwortlichen jungtürkischen Funktionäre an. Nach einer Konferenz in London, die die Verfahrensgrundsätze geregelt hatte, begannen im Februar 1919 die Istanbuler Prozesse. Diese stellten erstmals den Versuch dar, Staats- und Kriegsverbrechen auf Regierungsebene zu ahnden. Es wurden sowohl zahlreiche Minister, die dem jungtürkischen Komitee für Einheit und Fortschritt angehörten, als auch lokale Beamte angeklagt. Während die Bevölkerung und nationale Kreise im Sommer 1919 empört auf die ersten Urteile reagierten, erachtete die Regierung die Prozesse als Voraussetzung, um ihre Forderung nach staatlicher Souveränität gegenüber den Ententemächten durchsetzen zu können. Allerdings schwand das Engagement der türkischen Regierung für die Prozesse angesichts des beginnenden griechisch-türkischen Kriegs und der kleinasiatischen Katastrophe rasch. Verdächtige wurden freigelassen, und trotz der britischen Bemühungen kam die Türkei aufgrund der veränderten Mächteverhältnissen – ein Vorteil für die eigene Verhandlungsposition durch die Strafverfolgung war nicht mehr auszumachen – den Forderungen nicht weiter nach. Offiziell dauerten die Prozesse dennoch bis März 1923 an, als Sultan Mehmed VI. schließlich eine Generalamnestie erließ.

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs erachteten die Alliierten allerdings nicht nur wegen des Völkermordes an den Armeniern juristische Mittel als notwendig. Anstatt, wie bis dahin üblich, eine für alle Kriegsparteien geltende Amnestie zu verhängen, wurde im Versailler Friedensvertrag die alleinige Schuld am Ersten Weltkrieg Deutschland zugesprochen.<sup>5</sup> Auch sollte im Rahmen von Gerichtsprozessen die durch Deutschland verübten Kriegsverbrechen geahndet werden. Diese Absicht stellte ein absolutes Novum in den internationalen Beziehungen dar. Artikel 227 bis 230 des Versailler Vertrags forderten die Ausliefe-

- 
- 4 Diese und die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Darstellungen von Bass, Gary Jonathan: *Stay the Hand of Vengeance. The Politics of War Crimes Tribunals* (= Princeton Studies in International History and Politics), Princeton: Princeton University Press 2000, S. 106-146, und Akçam, Taner: *Armenien und der Völkermord. Die Istanbuler Prozesse und die türkische Nationalbewegung*, Hamburg: Hamburger Edition 2004.
- 5 Vgl. Hankel, Gerd: *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg*, Hamburg/Bremen: Hamburger Edition 2003.

rung des Kaisers sowie weiterer noch zu benennende Personen.<sup>6</sup> Sie sollten vor ein alliiertes internationales Militärgericht gestellt werden beziehungsweise vor ein Gericht, das alliierte Gesetzesvorgaben anwenden würde. Im Zuge der deutschen Revisionsbemühungen und der Uneinigkeiten der Alliierten darüber fiel erst 1920 die Entscheidung, die Kriegsverbrechen nicht vor einem alliierten Gericht zu ahnden, sondern dem deutschen Wunsch zu entsprechen, das Reichsgericht in Leipzig mit der Aufgabe zu betrauen. Die Alliierten forderten Prozesse gegen eine stark verkürzte Liste von Anzuklagenden – weitgehend ohne prominente Namen – und verzichteten im Gegenzug auf Auslieferungsforderungen sowie eine Einmischung in die Prozesse. In der Weimarer Republik selbst erfuhr die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen nur geringe Unterstützung. Die mangelnde Zusammenarbeit von Institutionen und Bevölkerung erschwerte die Ermittlungen, viele Anklagen mussten aufgrund fehlender Beweise fallen gelassen werden. Ab 1922 stellte das Reichsgericht die Kooperation mit den Alliierten gänzlich ein. Die Prozesse fanden zudem nunmehr unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die meisten Verfahren wurden bald nicht weiter verfolgt, etwa 1700 Fälle wurden zu den Akten gelegt. Die Alliierten kritisierten das Reichsgericht vehement für die voreingenommen Prozesse, Konsequenzen allerdings blieben aus – lediglich Belgien und Frankreich reagierten mit Abwesenheitsprozessen gegen deutsche Staatsbürger, die nicht ausgeliefert wurden. Von 1921 bis 1927 fanden nur 17 Prozesse vor dem Reichsgericht in Leipzig statt. Die meisten endeten mit Freisprüchen oder milden Urteilen.

Trotz des Scheiterns der Auseinandersetzung mit den von deutschen Staatsangehörigen im Ersten Weltkrieg begangenen Kriegsverbrechen wurde auch in der Weimarer Republik ein Bewusstsein für die Unrechtmäßigkeit von Verbrechen an der Zivilgesellschaft zum Ausdruck gebracht. Hinsichtlich der jungtürkischen Verbrechen solidarisierten sich nach den Berichten von Lepsius viele Bürger mit den christlichen Armeniern, wenngleich sich das nicht in außenpolitischem Handeln niederschlug. In einem 1921 in Berlin stattfindenden Prozess, bei dem sich der Armenier Soghomon Tehlirian wegen Mordes am ehemaligen türkischen Innenminister Talaat Pascha verantworten musste, übernahm die Strafbehörde die Deutung des einflussreichen Zeugen Lepsius. Erstmals prangernte ein Gericht einen Völkermord an und verurteilte diesen moralisch, indem die Tat Tehlirians als notwendige Sühne interpretiert wurde. Er wurde freigesprochen.<sup>7</sup>

---

6 Vgl. Friedensvertrag von Versailles, 28.6.1919, <http://www.documentarchiv.de/wrvv.html> vom 14.9.2012, Teil IV. Strafbestimmungen.

7 Vgl. C. Werkmeister, »Johannes Lepsius«, S. 98 ff.

Sowohl die Istanbuler als auch die Leipziger Prozesse waren zentral dafür, eine neue Norm auszubilden, nämlich nach den Verantwortlichen für Verbrechen zu suchen und diese Verbrechen klar als Kriegsverbrechen zu qualifizieren. Die Idee dahinter war »der Versuch, einer zivilisatorischen Errungenschaft – die rechtliche Begrenzung der Kriegsgewalt – post festum zur Anwendung zu verhelfen, um eine Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern«<sup>8</sup>.

Zwar scheiterten beide Umsetzungsversuche, allerdings wurde mit den Prozessen erstens das Paradigma des Legalismus in die internationalen Beziehungen eingeführt, zweitens der Begriff des »Kriegsverbrechens« und das Prinzip entsprechender Verantwortlichkeit geschärft und drittens aus dem Scheitern bei der Entwicklung von Vorgehen und Instrumentarium für die Zukunft gelernt. Die Anstöße aus den gesammelten Erfahrungen wurden insbesondere in der Arbeit des Völkerbundes und in juristischen Kreisen aufgenommen und dort weiterentwickelt. Auch erschien es nicht sinnvoll, nach Normbrüchen auf die Strafverfolgung und Bestrafung in den »Täter«-Ländern zu hoffen, auch wenn die Auseinandersetzung mit den Rechtsverletzungen für das politische System und die Gesellschaften dieser Ländern lehrreich schien. Aber die Bereitschaft zur unvoreingenommenen, konsequenten Konfrontation mit den Verbrechen konnte nicht vorausgesetzt werden, zumal die Nachkriegsgesellschaften auch eine entsprechende politische Instabilität aufwiesen. Nur eine Strafverfolgung und Ahndung von Rechtsverletzungen auf internationaler Ebene schien Gerechtigkeit sicherstellen zu können.

So wurde insbesondere auch das Scheitern der Leipziger Prozesse argumentativ von den Alliierten unter amerikanischer Führung für die Gründung der *United Nations War Crimes Commission* 1942 genutzt. Im Rahmen dieser Kommission sollten die von Deutschland und Japan begangenen Verbrechen dokumentiert werden, um eine spätere Ahndung zu ermöglichen. Damit wollte man auch der Rechtslosigkeit während des Kriegsverlaufs begegnen und das durch den Zusammenbruch der Rechtsstaaten entstandene Vakuum mit einem internationalen Instrument füllen. Die Kriegsverbrechenskommission der Vereinten Nationen nahm 1943 ihre Arbeit in London auf. Sie bestand aus den Vertretern von 17 Nationen, die jeweils nationale Büros für Kriegsverbrechen einsetzen und Anklagen an die Kommission weiterreichten. Die Grundlage der Strafverfolgung bildete das Londoner Viermächteabkommen und dessen Anlage, die Ordnung und Verfahrensweisen des zu errichtenden Internationalen Militärtribunals regel-

---

8 G. Hankel: Die Leipziger Prozesse, S. 8.

te.<sup>9</sup> Vor dem ad hoc eingesetzten Gerichtshof wurden nur die größten Prozesse verhandelt, in denen die Anführer und Hauptverantwortlichen vor alliierten Richtern in Nürnberg wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit verantworten mussten. Prozesse gegen Anführer und Täter aus den nachgeordneten Führungsriegen wurden vor nationalen Gerichten geführt. Mit dem Internationalen Militärtribunal für den Fernen Osten in Tokio wurde eine Parallelorganisation geschaffen. Das Statut des Tribunals in Tokio nahm die Prinzipien aus London auf.<sup>10</sup>

Die Einführung von Verfahren und Verfahrensregeln im Umgang mit Kriegsverbrechen auf supranationaler Ebene nahmen sowohl nach dem Ersten als auch nach dem Zweiten Weltkrieg die alliierten Siegermächte vor. 1942 ergriff US-Präsident Roosevelt die Initiative, um eine Organisation zur künftigen Sicherung des internationalen Friedens zu schaffen. Am Ende eines von den Alliierten und ihren Verbündeten unterstützten Prozesses stand die Konferenz von San Francisco, in deren Verlauf im Juni 1945 die Gründungscharta der Vereinten Nationen (*United Nations*, UN) von 51 Staaten unterzeichnet wurde. Internationales Recht wurde nach dem Zweiten Weltkrieg als Modernisierungsinstrument verstanden. Insbesondere nach der globalen Kriegserfahrung wurde einem universellen Geltungsanspruch von Justiz und dem Wunsch von global einzuhaltenen Mindeststandards große Aufmerksamkeit geschenkt. Die Schaffung gemeinsamer Verbindlichkeiten und Regeln in Form von Rechtsregimen sollte neuen Kriegen und Kriegsverbrechen vorbeugen, indem sie abschreckten. Basierend auf den formulierten Ansprüchen bestätigte die Generalversammlung der neu gegründeten UN die im UN-Statut und den Urteilen des Nürnberger Gerichtshofes angelegten Grundsätze des Völkerrechts und beauftragte eine Kommission damit, Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit beziehungsweise ein internationales Strafgesetzbuch zu kodifizieren.<sup>11</sup>

- 
- 9 Vgl. United Nations: Agreement for the prosecution and punishment of the major war criminals of the European Axis (»London Agreement«), 8.8.1945, 82 U.N.T.C. 280, <http://www.refworld.org/docid/47fdb34d.html> vom 5.2.2012.
  - 10 Vgl. Supreme Commander for the Allied Powers at Tokyo: Special proclamation. Establishment of an International Military Tribunal for the Far East Charter, 19.1.1946, <http://www.loc.gov/law/help/us-treaties/bevans/m-ust00004-0020.pdf> vom 23.3.2012. In der Anlage wurde per Dekret die Satzung des Tribunals kommuniziert.
  - 11 United Nations General Assembly: Affirmation of the Principles of International Law recognized by the Charter of the Nürnberg Tribunal, UN-Dok. A/RES/I/95 vom 11.12.1946.

Im Dezember 1948 verabschiedete die UN-Generalversammlung die Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord. Mit der Kodifikation eines vornehmlich von dem polnischen Anwalt Raphael Lemkin definierten Genozids, aus der deutlich die Rezeption Johannes Lepsius' Schriften über den Völkermord an den Armeniern hervorscheint<sup>12</sup>, wurde einer der Hauptstrafbestände der Nürnberger Prozesse allgemein unter Strafe gestellt. Über die Anwendbarkeit der Konvention sollte ein Internationaler Gerichtshof wachen, der aber nie eingerichtet wurde.<sup>13</sup> Im gleichen Monat verabschiedete die UN-Generalversammlung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine weitere Konvention, die die Rechte des Individuums unter besonderen Schutz stellen sollte. In den folgenden Jahren wurden mit den Erweiterungen der Genfer Konventionen weitere Dokumente erarbeitet, um in Konflikt- und Kriegssituationen ganze Personengruppen durch einheitliche Rechtsregime über Grenzen hinweg zu schützen. Hierzu zählen die Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Feld und der Schiffsbrüchigen auf See, die Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen und die Konvention über den Schutz von Zivilisten zu Kriegszeiten, die sich direkt auf die Vermeidung von ethnischen Säuberungen bezieht. Auch in den folgenden Jahrzehnten wurden die Vereinbarungen zur Kriegsführung und damit auch darüber, was als Kriegsverbrechen gilt, aus den Erfahrungen mit zeitgenössischen Konflikten und Kriegsgräueln kontinuierlich in internationalen Regimen zum Humanitären Völkerrecht weiterentwickelt. Dabei fanden neben den Beschränkungen von Waffenarten auch der Schutz kollektiven Eigentums wie Kultur und Natur zunehmende Berücksichtigung. Weitere Regeln zur Kriegsführung wurden mit der Haager Konvention von 1954, die den Schutz kulturellen Eigentums während bewaffneter Konflikte betont, und der Biowaffenkonvention von 1971 verabschiedet. 1977 wurden die Genfer Konventionen um zwei Protokolle hinsichtlich des Schutzes von Opfern internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikte erweitert. Weiterhin wurde 1980 das Umweltkriegsübereinkommen getroffen und im Jahr 1993 die Chemiewaffenkonvention verabschiedet. 1997 verbot eine weitere Konvention den Einsatz von Antipersonenminen, 2008 wurde schließlich auch die Verwendung von Streuminen untersagt.

Parallel zur Ausbildung rechtlicher Grundlagen auf internationaler Ebene entwickelten einzelne Länder weitere Modi und Instrumente, wie mit Kriegsverbrechen und -schuld umzugehen sei. Besonders dem deutschen Modell der Ver-

---

12 So lautet die zentrale These in C. Werkmeister: »Johannes Lepsius«.

13 Vgl. United Nations General Assembly: Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, UN-Dok. A/RES/III/260 vom 9.12.1948.

gangenheitsbewältigung nach der von den alliierten Besatzern durchgeführten Entnazifizierungs- und Säuberungsphase wurde große Aufmerksamkeit zuteil. Die spätere Politik Konrad Adenauers, in der Reparationszahlungen, die deutliche Distanzierung von den Normen des Vorgängerregimes und das Eingeständnis von im Namen des deutschen Volkes begangenen Verbrechen zentral waren, führte eine neue (Symbol-)Sprache im Umgang mit Schuld und Menschenrechtsverbrechen ein. Gleichzeitig fand eine Reintegration in die internationale Gemeinschaft und eine Wiederaufnahme von Beziehungen zu den ehemaligen Kriegsgegnern statt.<sup>14</sup> Der Fokus verschob sich zunehmend von der Auseinandersetzung mit Kriegsverbrechen hin zu einer Innenschau, einer Auseinandersetzung mit dem autoritären nationalsozialistischen System und dessen Verbrechen – auch außerhalb des Krieges.

Im Nachhall der Demokratisierungswelle der 1970er und 1980er Jahre in Lateinamerika, Südeuropa, Süd- und Ostasien befassten sich auch in diesen Ländern die neuen Regierungen mit den Verbrechen der Vorgängerregime. Deren Menschenrechtsverletzungen ahndeten die betroffenen Staaten selbst. Die Bestrafung von Menschenrechtsverbrechen diente als Legitimations- und Souveränitätsquelle für die neuen politischen Systeme. Hier stand nicht immer die retributive Justiz im Vordergrund, sondern vermehrt die Idee einer restorativen Justiz, mit der durch Wahrheitsfindung eine innerstaatliche Versöhnung und nachhaltiger Friede erreicht werden sollte. Während bis dato Gerechtigkeit das zentrale Ziel der Prozesse war, wurden nun die Geschichten der Opfer und die Anerkennung ihres Leidens über die Bestrafung gestellt: Diese Phase war von der Abwesenheit internationaler Tribunale sowie einer Privatisierung und Hybridisierung von Recht geprägt. Außerrechtliche Formen des Umgangs mit Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen wie Wahrheits- und Versöhnungskommissionen<sup>15</sup> und symbolische Entschuldigungen wurden zunehmend populär.

---

14 Vgl. P. Hazan: Judging War, S. 13-22.

15 Weitere Kommissionen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Öffentlichkeitsgraden waren beziehungsweise sind die Untersuchungskommission über Menschenrechtsverletzungen in Uganda 1986-1994, die Untersuchungskommission des Justizministeriums von Tschad über die Verbrechen des Regimes von Hissène Habré 1990, die Rettig-Kommission in Chile 1990-1991, die Untersuchungskommission zur Suche nach Verschwundenen während der autokratischen Periode in Nepal 1990-1991, die Enquête-Kommission zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland 1992-1995, die Wahrheitskommission für El Salvador 1992-1993, die Kommission zur Aufklärung der Geschichte in Guatemala 1994-1999, die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit in Haiti

In der Folge der politischen Umwälzungen in Europa 1989 wurden häufig unterschiedliche Ausprägungen retroaktiver Justiz eingesetzt, um die autoritären sozialistischen Regime aufzuarbeiten. Lustrations- und Rehabilitationsgesetzgebungen, das Öffnen von Geheimdienstakten sowie Schulbuch- und Historikerkommissionen waren der Regelfall, um die Vergangenheit neu zu bewerten und die neuen politischen Systeme zu entlasten sowie die Geschichte kritisch und neu zu bewerten. Die Aufarbeitung der Vergangenheit wurde zum »grand narrative of recent times«<sup>16</sup>, das Erinnern an Menschenrechtsverstöße zum globalen Erinnerungsperativ.<sup>17</sup>

Doch auch retributive Formen der Vergangenheitsaufarbeitung behielten ihren Stellenwert und wurden vor allem auf internationaler Ebene vorangetrieben, nachdem die UN-Völkerrechtskommission mit dem Ende des Kalten Krieges, auf Initiative von Trinidad und Tobago hin, die Arbeit am Statut eines Internationalen Gerichtshofs wieder aufnahm. Die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und politisch Verantwortlichen wurde als internationales Instrument der Abschreckung – auch in noch laufenden Konflikten – bewertet.<sup>18</sup> 1993 und 1994

---

1994, die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission 1995-1998, die Justizkommission für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in Nigeria 1999, die Kommission für Wahrheit und Versöhnung in Peru 2001-2003, die Valech-Kommission in Chile 2001-2005, die Nationale Versöhnungskommission Ghana 2002-2005, die Kommission für Wahrheit und Versöhnung in der Bundesrepublik Jugoslawien 2002-2003, die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Sierra Leone 2002-2004, die Wahrheitskommission in Marokko ab 2004, die Wahrheitskommission in Liberia ab 2005, die Kommission für Wahrheit und Versöhnung in Südkorea ab 2005, die Wahrheits- und Freundschaftskommission in Osttimor 2007-2008, die Kommission für gelernte Lektionen und Versöhnung in Sri Lanka ab 2010, die Wahrheits- und Versöhnungskommission in der Elfenbeinküste ab 2011 und die brasilianische Wahrheitskommission ab 2011.

- 16 Misztal, Barbara A.: »Collective Memory in a Global Age. Learning How and What to Remember«, in: Current Sociology 58 (2010) 1, S. 24-44, hier S. 28.
- 17 Levy, Daniel/Sznaier, Natan: Human Rights and Memory. Essays on Human Rights, University Park: Pennsylvania State University Press 2010.
- 18 Die Wirksamkeit und inhärente Problematik dieser Instrumente wie die Delegitimierung von Tribunalen durch den Vorwurf von Siegerjustiz und Kulturimperialismus, mangelnde Durchsetzungsfähigkeit aufgrund fehlender Exekutive oder auch Destabilisierung der Konfliktparteien und damit Unkontrollierbarkeit von Konfliktdynamiken wurde auch von Zeitgenossen thematisiert, die aber gleichsam sehr hoffnungsvoll hinsichtlich möglicher positiver Effekte waren, vgl. anlässlich der

wurden mit dem ICTY und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zwei internationale Ad-hoc-Tribunale geschaffen, die Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anklagten.

Die Grundprinzipien des London-Statuts wurden in den Statuten der neuen Tribunale genauso aufgenommen wie die seitdem verabschiedeten Konventionen und die Arbeit der Völkerrechtskommission. Dementsprechend wurde auch die Definition dessen, was als Kriegsverbrechen gilt, an die Neuerungen angepasst. Die Zuständigkeit der Tribunale war örtlich und zeitlich begrenzt. Trotz ihrer starken Stellung konnten die Anklagebehörden oft nur beschwerlich arbeiten, da sie sowohl hinsichtlich der Beweisbeschaffung als auch in Bezug auf die Exekutive von der Kooperation der betroffenen Konfliktparteien abhängig waren, die durch den Eingriff in ihre nationale Souveränität ein lediglich begrenztes Interesse an der Zusammenarbeit hatten. Es gab nicht nur Kritik, dass das Gericht ein politisches Tribunal sei und Siegerjustiz ausübe, sondern auch die Öffentlichkeitswirkung und damit die Reichweite in die exjugoslawischen Gesellschaften war begrenzt.

Ab Mitte der 1990er Jahre wurde die Möglichkeit extraterritorialer Rechtsprechung ausgeweitet. Bis dahin war Rechtsprechung eng an die nationale Souveränität gebunden. Es gab nur wenige Ausnahmeregelungen – etwa, wenn ein Täter oder ein Opfer die Nationalität des Landes hatte, dessen Institution das Verbrechen anklagt, oder ein Verbrechen Effekte für das entsprechende Land hatte oder dessen Interessen direkt betroffen waren.<sup>19</sup> Die kontrovers diskutierte Idee, einigen Normen universelle Geltung zuzusprechen und deren Verstoß – auch unabhängig vom Ort des Verbrechens – zu ahnden und dies moralisch verpflichtend festzulegen, wurde von Menschenrechtsaktivisten aufgegriffen. Das belgische Parlament verabschiedete 1993 ein umstrittenes Gesetz zur universellen Rechtsprechung, um damit ruandische Staatsbürger wegen des Tatbestands des Völkermords zu bestrafen. Auch im Fall des ehemaligen argentinischen Generals Augusto Pinochet engagierten sich einzelne Juristen in Spanien und Großbritannien ab 1996 und nahmen dabei die Möglichkeit zur universellen Rechtsprechung im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts und dessen Pflege in Anspruch. In Folge der Jugoslawienkriege nutzte Deutschland die universelle Ju-

---

Einführung des ICTY Pearl, Elizabeth L.: »Punishing Balkan War Criminals. Could the End of Yugoslavia Provide an End to Victors' Justice?«, in: American Criminal Law Review 30 (1992/1993) 4, S. 1373-1414.

19 Sriram, Chandra Lekha: »Revolutions in Accountability. The Approaches to Past Abuses«, in: American University International Law Review 19 (2003) 21, S. 301-429, hier S. 306.

risdiktion, um serbische Kriegsverbrecher zu verfolgen. Universelle Jurisdiktion wurde sukzessive immer häufiger in immer mehr Ländern genutzt, um Verletzungen des Humanitären Völkerrechts zu ahnden. Die Modalitäten sind dabei unterschiedliche: In manchen Ländern werden internationale Konventionen automatisch zu nationalem Recht, in anderen müssen diese Vertragsverpflichtungen ratifiziert oder durch zusätzliche nationale Provisionen implementiert werden. Diese Dynamik der »Globalisierung von Strafverfolgung«<sup>20</sup>, die Erfahrungen mit den Ad-hoc-Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda und der nun vorhandene, breite politische Wille beförderte auch die Entwicklung einer permanenten internationalen Institution: 1996 verabschiedete die Völkerrechtskommission einen Entwurf des internationalen Strafgesetzbuchs, 1998 wird das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Rom angenommen, seit 2003 arbeitet er.

Die Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofes hat auch dazu beigetragen, dass staatliche Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden universelle Jurisdiktion ausüben. Dabei nehmen nationale Institutionen die Befugnis wahr, Völkerrechtsverbrechen unabhängig von Ort, Täter und Opfer zu verfolgen. In Deutschland wurde beispielsweise 2002 mit dem Völkerstrafgesetzbuch eine Grundlage für die Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen geschaffen. Aufgrund der festgelegten Bestimmungen sind deutsche Strafverfolgungsbehörden und -gerichte auch dann zuständig, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zu Deutschland aufweist.<sup>21</sup>

Auch in der jüngsten Vergangenheit wurde das Humanitäre Völkerrecht erweitert: Nachdem Vergewaltigungen als Mittel der Kriegsführung seit dem Bosnienkrieg verstärkte Aufmerksamkeit erlangt haben, wurden Vergewaltigungen während Konflikten 2008 in einer UN-Resolution zum Straftatbestand erklärt.<sup>22</sup>

Nach der Jahrtausendwende wurden hybride Sondertribunale, also nationale Tribunale mit internationaler Unterstützung, die sowohl nach nationalem als

---

20 Ebd.

21 Die Entwicklungen in Deutschland zeigt Sriram am Beispiel der gescheiterten Strafverfolgung im Fall Pinochet in Deutschland und führt die Implementierung anhand der Strafverfolgung von Verbrechen aus, die im ehemaligen Jugoslawien begangen wurden, vgl. ebd., S. 330, 341 ff.

22 Vgl. United Nations Security Council: Resolution 1820, UN-Dok. S/RES/1820 vom 19.6.2008. Die Resolution engagiert sich besonders für den Schutz von Frauen und Mädchen, wertet aber sexuelle Gewalt im Allgemeinen – und damit auch unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung – als Verbrechen.

auch nach Völkerrecht urteilen, in Osttimor (2000), Sierra Leone (2002), Kambodscha (2003) und Libanon (2005) eingerichtet. Ein besonderer Vorteil hybrider Tribunale ist die Einbindung in das staatliche Gerichtssystem und lokale Strukturen, wodurch das Gericht eine höhere Legitimität in der Bevölkerung erreicht. Gleichzeitig kann mit internationaler Expertise eine gewisse Objektivität gewahrt und der Aufbau von Ressourcen und Strukturen auf lokaler Ebene vorangetrieben werden. Deutlich unkomplizierter als bei internationalen Tribunalen sind die Gerichtslogistik, die Kommunikation und die Handhabung des *outreach*.

All diese Entwicklungen sorgten dafür, dass sich die Vergangenheitsaufarbeitung als zunehmend akzeptierte Norm in der Weltgesellschaft durchsetzte.<sup>23</sup> Am Ende des 20. Jahrhunderts hat sich so mit der Expansion und der Normalisierung der zumeist justiziellen Aufarbeitung von massiven Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen durch diverse internationale Institutionen eine »steady-state transitional justice«, eine globale Rechtsstaatlichkeit sowie eine geteilte »language of universal morality« etabliert.<sup>24</sup> Der Maßnahmenkatalog ist breit, wie dessen Definition in der Handreichung des Generalsekretärs der UN belegt:

»the full range of processes and mechanisms associated with a society's attempt to come to terms with a legacy of large-scale past abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation«<sup>25</sup>.

Wie Rosemary Nagy treffend formulierte, ist die Notwendigkeit des Umgangs mit begangenen Verbrechen als ein »globales Projekt«<sup>26</sup> zu charakterisieren, so

---

23 Als eine Art Präventivinstrument schließt sich hier die *Responsibility to Protect* an, die mit dem klarer definierten Konzept der Schutzverantwortung die humanitäre Intervention ablöst. Es versteht sich als Lehre aus begangenen Verbrechen und legitimiert die Verletzung nationaler Souveränität, um einen Genozid, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzuwenden.

Das Konzept der *Responsibility to Protect* wurde von einer Ad-hoc-Kommision auf Initiative Kanadas erarbeitet, 2005 auf dem UN-Weltgipfel anerkannt und in UN-Resolution 1674 auch völkerrechtlich verbindlich bestätigt. Vgl. International Commission on Intervention and State Sovereignty: The Responsibility to Protect, Dezember 2001, [http://responsibilitytoprotect.org/ICISS\\_Report.pdf](http://responsibilitytoprotect.org/ICISS_Report.pdf) vom 13.5.2013.

24 Teitel, Ruti G.: »Transitional Justice Genealogy«, in: Harvard Human Rights Journal 69 (2003) 16, S. 69-94, hier S. 92.

25 United Nations (Hg.): United Nations Approach to Transitional Justice: Guidance Note of the Secretary-General vom März 2010, [http://www.unrol.org/files/TJ\\_Guidance\\_Note\\_March\\_2010final.pdf](http://www.unrol.org/files/TJ_Guidance_Note_March_2010final.pdf) vom 25.10.2010.

dass nicht mehr die Frage der Aufarbeitung selbst thematisiert wird, sondern lediglich noch die Frage nach dem Wie. Zwar gibt es bislang keine international kodifizierte Norm, doch deutliche Anzeichen für eine Hegemonialisierung: Die Aufarbeitung von Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen gehört nunmehr zu einem festen Bestand an normativen Standards, internationalen Vereinbarungen und Recht auf internationaler und nationaler Ebene.

## **2.2 DER UMGANG MIT KRIEGSVERBRECHEN IN JUGOSLAWIEN**

In diesem Unterkapitel gilt es, die Frage zu beantworten, mit welchen Erfahrungen im Umgang mit Kriegsverbrechen jugoslawische und serbische Akteure in den Prozess der Aufarbeitung ab 1991 gegangen sind. Im Folgenden wird dazu auf die staatlichen und gesellschaftlichen Erfahrungen im Umgang mit Kriegsverbrechen geblickt.

### **Keine Kriegsverbrechen? Balkankriege und der Erste Weltkrieg**

Das Königreich Serbien gehörte zu den Unterzeichnern der Haager Landkriegsordnung zugunsten einer zivilisierten Kriegsführung von 1899, trat allerdings nicht der geringfügig überarbeiteten Fassung von 1907 bei. Im ersten und zweiten Balkankrieg 1912/13 kämpften serbische Truppen im Balkanbund gegen die Herrschaft des Osmanischen Reichs und für die ›Befreiung‹ der slawischen Völker auf der Balkaninsel. Die Kriege waren Beginn an von großer Brutalität gegen die muslimische Zivilbevölkerung geprägt, die misshandelt, massenhaft vertrieben und unverhältnismäßiger Gewalt ausgesetzt wurde.<sup>27</sup> Auch im Kosovo eskalierte die Gewalt der serbischen Truppen gegen die albanische Bevölkerung und sollte noch jahrelang anhalten. Internationale Beobachter kritisierten die Kriegsführung gegen Zivilisten und erregten mit ihrer Berichterstattung in der europäischen Öffentlichkeit Aufmerksamkeit. Auch die kriegsführenden Balkanstaaten dokumentierten vereinzelt Verbrechen und rechneten diese propagandistisch gegeneinander auf. Im August 1913 nahm die international zusammengesetzte

---

26 Nagy, Rosemary: »Transitional Justice as Global Project. Critical Reflections«, in: Third World Quarterly 29 (2008) 2, S. 275-289, hier S. 276.

27 Vgl. bis Ende dieses Absatzes: Boeck, Katrin: Von den Balkankriegen zum Ersten Weltkrieg (= Südosteuropäische Arbeiten 97), München: Oldenbourg 1996, S. 365-377.

und privat finanzierte Carnegie-Kommission Untersuchungen zu den Kriegsgräueln und den wirtschaftlichen Folgen auf. Serbien akzeptierte zunächst die Kommission, forderte allerdings vor Ort den Ausschluss eines Mitglieds, das als voreingenommen gewertet wurde. Der serbische Ministerpräsident verweigerte dem russischen Duma-Abgeordneten, der zuvor für eine makedonischen Unabhängigkeit und zugunsten damit bulgarischer Interessen votiert hatte, sogar ein Treffen, Studenten demonstrierten gegen ihn, auch die Einreise nach Neuserbien, das das in etwa das heutige Kosovo und große Teile Mazedoniens umfasste, wurde ihm nicht gestattet.<sup>28</sup> Vom Beginn des Ersten Weltkriegs überschattet, erfuhr der Bericht der Carnegie-Kommission im Sommer 1914 nur wenig Aufmerksamkeit.

Das Königreich Serbien ging erstarkt mit großen Bevölkerungs- und Gebietsgewinnen aus dem Zweiten Balkankrieg hervor. Finanziell und kräfthemäßig geschwächt konnte es sich im anschließenden Ersten Weltkrieg gegen die österreich-ungarischen Offensiven, die mit schweren Übergriffen gegen die serbische Zivilbevölkerung einhergingen, und den Feldzug der Mittelmächte nur bis Herbst 1915 behaupten. König, Regierung und Armee mussten sich schließlich über Albanien nach Korfu zurückziehen. Insgesamt verlor das Königreich Serbien im Ersten Weltkrieg durch die Kämpfe, Vertreibung, Typhus und Hunger etwa ein Viertel seiner Bevölkerung, auch die materiellen Schäden waren enorm. Auch in den anderen Teilen des Ende 1918 neu proklamierten Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen waren hohe Opferzahlen zu beklagen. Die Frage von Kriegsschuld und der Kriegsverbrechen schien durch Friedensvertrag von Saint-Germain 1920 geklärt, in dem Österreich zu Reparationszahlungen verpflichtet worden war. Ohnehin wurde der Staatsaufbau nach der Vereinigung mit den südslawischen Gebieten der Habsburgermonarchie als vorrangig betrachtet und als Sieg über Habsburg nationalistisch ausgedeutet. Eine Befassung mit Kriegsverbrechen fand darüber hinaus nicht statt, einerseits da der Begriff noch nicht eindeutig geklärt war, andererseits, da allen Seiten gegen die geltenden Regeln des Kriegsrechts verstößen hatten.

Während der Balkankriege und des Ersten Weltkriegs wurde die Rolle als Märtyrer und Opfer der serbischen Nation mythisch weiterentwickelt: Auf die triumphale und altruistische ›Befreiung‹ der slawischen Brudervölker vom türkischen Joch folgte das ›Golgotha‹, das Leiden und die Opferung zugunsten der Wiederauferstehung in einem gemeinsamen südslawischen Staat.

---

28 Vgl. ebd. S. 372.

## Die selektive Bearbeitung von Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs

Nach dem Belgrader Putsch im April 1941, der den kurz zuvor unterzeichneten Beitritt der deutschfreundlichen Regierung Jugoslawiens zum Dreimächtepakt unsicher erscheinen ließ, wurde das Königreich Jugoslawien zerschlagen und besetzt. Die jugoslawische Königsfamilie und die Regierung flohen nach London. Serbien blieb als Vasallenstaat von der Wehrmacht okkupiert und die Besatzer installierten ein Marionettenregime: General Milan Nedić wurde als Ministerpräsident der »Regierung der nationalen Rettung« eingesetzt und von der faschistischen jugoslawischen Nationalbewegung *Zbor* (Versammlung, Zusammenkunft) Dimitrije Ljotić<sup>29</sup> unterstützt. Slowenien wurde dreigeteilt zwischen Deutschland, Italien und Ungarn. Die slowenische *domobranstvo* (nationale Heimwehr) kollaborierte mit den Besatzern. Kroatien und Bosnien-Herzegowina wurden unter dem Führer der faschistischen Bewegung der *ustaše* (der Aufständischen), Ante Pavelić, zum kollaborierenden *Nezavisna Država Hrvatska* (Unabhängigen Staat Kroatien, NDH). Montenegro, das Kosovo und Mazedonien wurden italienisch besetzte Vasallenstaaten. Gegen die Besatzer und die kollaborierenden Regime kämpften die aus einem Bündnis verschiedener Gruppen und Parteien bestehende, kommunistisch dominierte Volksbefreiungsarmee<sup>29</sup> Josip Broz Tito sowie die *četnici* (Mitglieder einer *četa*, d.h. einer militärischen Kompanie, Truppe, Schar, Rotte), eine Gruppe von monarchistischen, antikommunistischen und volkstümlichen Freischärtern unter der Führung von Draža Mihailović. Trotz der gemeinsamen Gegner bekämpften sich Volksbefreiungsarmee und *četnici* auch gegenseitig.

Das Präsidium des *Antifašističko veće narodnog oslobođenja Jugoslavije* (Antifaschistischen Rats der Volksbefreiung Jugoslawiens, AVNOJ) beschloss am 29. November 1943 eine neue Föderation südslawischer Völker unter der

---

29 Die Volksbefreiungsarmee änderte während ihres Bestehens mehrfach den Namen. Dieser Umstand kann durch die Aufnahmen neuer Gruppen und Kampfverbände erklärt werden, wodurch die Volksbefreiungsarmee größer wurde und auch organisatorische Umstrukturierungen vorgenommen wurden. Von Juni 1941 bis Januar 1942 wurde die Bezeichnung *Narodnooslobodilački partizanski odredi Jugoslavije* (Volksbefreiende Partisanenabteilungen Jugoslawiens) verwendet, von Januar 1942 bis November 1942 *Narodnooslobodilačka partizanska i dobrovoljačka vojska Jugoslavije* (Volksbefreiende Partisanen- und Freiwilligenarmee Jugoslawiens) und von November 1942 bis zum März 1945 *Narodnooslobodilačka vojska i partizanski odredi Jugoslavije* (Volksbefreiungsarmee und Partisanenabteilungen Jugoslawiens).

Führung der Kommunistischen Partei Jugoslawiens. Der jugoslawischen Exilregierung wurde die Anerkennung entzogen und die Rückkehr verboten. Der von den Westmächten ausgehandelte Vertrag von Vis vom 16. Juni 1944 erkannte eine Koalitionsregierung aus Teilen der Exilregierung unter Führung von Ivan Šubašić und den die befreiten Gebiete tatsächlich kontrollierenden Partisanen unter Führung von Josip Broz Tito als legitime Regierung des Demokratischen Föderativen Jugoslawien an. Das Belgrader Abkommen vom 1. November 1944 regelte eine Interimsregierung bis zu den ersten Wahlen am 29. November 1945, nach denen schließlich offiziell die Föderative Volksrepublik Jugoslawien proklamiert wurde.

Wie ging die jugoslawische Regierung mit Verbrechen um, die während des Zweiten Weltkrieges auf dem Territorium ihres Landes begangen wurden? Obwohl es von 1941 bis 1945 keinen jugoslawischen Staat mit Machtmonopol gab, lässt sich eine personale und quasiinstitutionelle Kontinuität von der Volksbefreiungsbewegung bis zur Föderativen Volksrepublik Jugoslawien feststellen.

Schon bei der ersten Tagung des AVNOJ 1942 in Bihać wurde deutlich, welche Personen und Personengruppen nach einem Sieg der Volksbefreiungsarmee bestraft werden sollten: die einheimischen »Volksverräter« Pavelić, Nedić und Mihailović, die meisten Parteien und Organisationen aus dem königlichen Jugoslawien inklusive der Exilregierung in London, die Mitglieder des nicht die Volksbefreiungsbewegung unterstützenden Flügels der kroatischen Bauernpartei, ein Großteil der Offiziere und fast der gesamte Verwaltungsapparat.<sup>30</sup> In diesem Rahmen fand eine selektive Strafverfolgung von Kriegsverbrechen statt, die unter Anführung des »Volkswillens« legitimiert wurde und klar politisch motiviert war.

Den Partisanenverbänden stellte sich konkret die Frage, wie man mit Kollaborateuren der Besatzer, mit Kriegsgegnern, Deserteuren oder mit sogenannten Volksfeinden umgehen sollte. Eine Verordnung des Obersten Stabes der Volksbefreiungsarmee und der Partisanenverbände legte im Winter 1941/1942 fest, dass alle Partisanenabteilungen dreiköpfige Militärgerichte einrichten sollten, die Straftaten im Zusammenhang mit Spionagetätigkeit, Verrat am Volksbefreiungskampf, Desertion, Plünderung, Mord und Behinderung der militärischen Einheiten an der Ausführung ihrer Pflichten zu ahnden hatten. Die Rechtsprechung war oftmals vergleichsweise primitiv, zum Teil willkürlich und politisch,

---

30 Vgl. Portmann, Michael: Kommunistische Abrechnung mit Kriegsverbrechern, Kollaborateuren, »Volksfeinden« und »Verrätern« in Jugoslawien während des Zweiten Weltkriegs und unmittelbar danach (1943-1950), Diplomarbeit, München/Ravensburg: Grin 2002, S. 49 f.

die Verfahren wurden meist schnell abgehalten. Um diesen Missständen zu begegnen, wurden die sehr unterschiedlichen Praktiken der Militärgerichte im Mai 1944 mit einer Anweisung vereinheitlicht, welche die Zuständigkeit für Kriegsverbrechen, Taten der Volksfeinde und Straftaten von Militärpersonen und Kriegsgefangenen regeln sollten. Hier wurden erstmals die Begriffe »Kriegsverbrechen« und »Volksfeind« definiert.<sup>31</sup> Gerade der Paragraph zu den »Volksfeinden« ließ großen Interpretationsspielraum und machte es möglich, mit missliebigen politischen Gegnern abzurechnen. Generell wurden auch die bereits seit 1929 geltenden Gesetze großzügig ausgelegt, so galt zum Beispiel jeder, der den militärischen Verbänden des Unabhängigen Staats Kroatien angehört hatte, als Deserteur und musste bei Gefangennahme durch die Partisanen mit Bestrafung rechnen.

---

31 »Artikel 13: Als Kriegsverbrecher werden betrachtet (seien sie Bürger Jugoslawiens, Bürger der Okkupationsländer oder anderer Länder): Anführer, Organisatoren, Befehlsgabe und Helfer sowie unmittelbare Vollstrecker von Massentötungen, Folter, Zwangsaussiedlungen, Lagertransporten und Transporten zur Zwangsarbeit, im weiteren von Brandstiftung, Vernichtung und Plünderung des Volks- und Staatsbesitzes, alle Guts- und Fabrikbesitzer in Jugoslawien, den Besatzungsländern und anderen Ländern, die auf unmenschliche Art die Arbeitskraft der verschleppten Zwangsarbeiter ausgebeutet haben, Funktionäre des terroristischen Apparats und terroristischer bewaffneter Formationen des Besetzers oder in seinem Dienste, welche die Mobilisierung unseres Volkes für die feindliche Armee ausgeführt haben.

Artikel 14: Als Volksfeinde werden betrachtet: Alle aktiven Ustaše, Četnici und Angehörige anderer bewaffneter Formationen im Dienste des Feindes sowie seine Organisatoren und Helfer; all diejenigen, die in irgendeiner Form im Dienste des Feindes stehen: Als Spione, Zusteller, Kuriere, Agitatoren und ähnliche; jene, die das Volks gezwungen haben, den Okkupanten Waffen zu übergeben; all jene, die den Volkskampf verraten haben und mit dem Feind paktiert haben; all jene, die sich von der Volksregierung abwenden und gegen sie arbeiten; all jene, die die Volksarmee zerstören oder auf eine andere Art den Okkupanten geholfen haben oder helfen; all jene, welche schwere Fälle von Mord, Plünderung und ähnlichem ausführen.« *Vrhovni štab NOV i POJ, maj 1944., Uredba o vojnim sudovima* [Oberster Stab der NOV und POJ, im Mai 1944, Verordnung über Kriegsgerichte], aus: Nešović, Slobodan: *Stvaranje nove Jugoslavije 1941-1945. Jubilarno izdanje povodom 40-godišnjice narodnog ustanka i revolucije 1941-1945* [Die Schaffung des neuen Jugoslawien 1941-1945. Jubiläumsausgabe anlässlich des 40. Jahrestags des Volksaufstands und der Befreiung 1941-1945], Belgrad: Beogradski izdavačko-grafički zavod 1981, S. 412-420, hier S. 414 f.

Die 1943 gemäß den AVNOJ-Beschlüssen zudem eingerichtete *Državna komisija za utvrđivanje zločina okupatora i njegovih pomagača iz drugog svetskog rata* (Staatliche Kommission zur Feststellung von Verbrechen der Okkupanten und ihrer Helfer, DKZ) folgte weitgehend sowjetischem Vorbild.<sup>32</sup> Die DKZ mit Sitz in Belgrad hatte den Auftrag, die Verantwortlichkeiten für Kriegsverbrechen festzustellen sowie Informationen über und Zeugenaussagen zu Straftatbeständen wie Mord, Körperverletzung, Raub, Bombardierung von Zivilisten, Beschaffung von Mitteln zur Durchführung von Verbrechen, Vertreibung und Aussiedlung von Zivilisten zu sammeln. Ihr zum Teil zuarbeitende Unterkommissionen auf Ebene der Teilrepubliken vervollständigten die DKZ. Ihre zentrale Aufgabe bestand darin, sogenannte Entscheide anzufertigen, welche die Personalien von Verdächtigen, die Namen ihrer Opfer, eine Beschreibung der begangenen Verbrechen und Beweise dafür festhielten.

Parallel zu diesem formalisierten Verfahren ordnete Tito im Mai 1944 in einer streng vertraulichen Anordnung die Gründung einer gesamtjugoslawischen Geheimpolizei an. Die Abteilungen und angegliederten bewaffneten Einheiten des *Organ Zaštite Naroda* (Organ des Volksschutzes, OZNA) hatten die Aufgabe, politische Gegner, die unter die Kategorien Kriegsverbrecher, Kollaborateure, Volksfeinde und Verräter fielen, aufzuspüren, zu verhören, zu verhaften und zu liquidieren.<sup>33</sup> Im August 1944 begründete ein Beschluss des AVNOJ die Spezialeinheit *Korpus Narodne Odbrane Jugoslavije* (Korpus der Volksverteidigung Jugoslawiens, KNOJ) für den Kampf gegen abtrünnige Gruppen. Die Spezialeinheit sollte das befreite Territorium von Spionen und Fünfcolonisten säubern,

- 
- 32 Katrin Boekh wies auf die Nachahmung der am 2. November 1942 gegründeten, sowjetischen »Außerordentlichen Staatlichen Kommission für die Feststellung des Schadens und der Verbrechen, die von den deutschen faschistischen Eindringlingen und ihren Helfershelfern begangen wurden« hin, vgl. Boekh, Katrin: »Zur Religionsverfolgung in Jugoslawien 1944-1953. Stalinistische Anleihen unter Tito«, in: Konrad Clewing/Oliver Jens Schmitt (Hg.): Südosteuropa. Von vormoderner Vielfalt und nationalstaatlicher Vereinheitlichung, München: Oldenbourg 2005, S. 431-462, hier S. 440.
- 33 Zur Gründung der OZNA in Serbien und Belgrad und die Verfolgung von »Volksfeinden« 1944 vgl. Nikolić, Kosta/Dimitrijević, Bojan B.: »Formiranje OZN-e u Srbiji i Beogradu i likvidacije ›narodnih neprijatelja‹ 1944« [Die Bildung der OZNA in Serbien und Belgrad und die Liquidierung der »Volksfeinde« 1944], in: Istoria 20. veka (2010) 2, S. 9-28. 1946 wurde die OZNA in *Uprava državne bezbednosti* (Staatssicherheitsdienst) umbenannt, nachdem die militärischen Aufgaben ausgelagert wurden.

Deserteure ergreifen und Aufgaben des OZNA ausführen. Ende Januar 1945 betonte Tito in einem Befehl an die KNOJ ein hartes Vorgehen gegen bewaffnete Einheiten bis zur »vollständigen Vernichtung und bedingungslosen Kapitulation«<sup>34</sup>. Ein geheimer Befehl des Leiters der OZNA, Aleksandar Ranković, vom 9. April 1945 bekräftigte die Vernichtungspolitik.

Schon ab Ende 1944 wurden Gesetze und Erlasse zur Konfiskation von Eigentum, zur Enteignung wegen Kollaboration, wegen Wirtschaftssabotage und schließlich über Wählerlisten veröffentlicht, die ebenso auf vermeintliche Kollaborateure und Verräter angewandt wurden. Die Vertreibung von Angehörigen der deutschen und italienischen Minderheiten wurde legalisiert.

Widersprüchlich zu diesen Maßnahmen erscheint, dass Tito ab November 1944 in der Bevölkerung der befreiten Gebiete um ein Amnestiegesetz warb, das diejenigen entlasten sollte, die ihre Hände nicht »mit dem unschuldigen Blut des Volkes«<sup>35</sup> besudelt hätten: Sie sollten keine Bestrafung erfahren, rehabilitiert, umerzogen und somit in die Volksbefreiungsbewegung integriert werden. Während die vom AVNOJ erlassene allgemeine Amnestie für *četnici* sowie für die kroatischen und slowenischen *domobrani* (Angehörige der Heimwehr) – ausgenommen waren Personen, die Verbrechen begangen hatten – nach außen als Akt der Großzügigkeit erschien, ist sie vielmehr als Maßnahme psychologischer Kriegsführung zu verstehen: Zur Gewährung der Amnestie musste man sich binnen kurzer Frist der Partisanenbewegung stellen.<sup>36</sup>

Trotz der Versuche, einen Umgang mit Kriegsverbrechen auf rechtsstaatlicher Basis einzuleiten, richteten sich gewaltsame, wilde Racheakte oft pauschal gegen die Angehörigen der uniformierten Verbände – und häufig auch gegen Zivilisten, soweit sie den Besatzern angehörten oder mit ihnen kollaborierten. Hierunter fielen auch die deutsche und italienische Minderheit. Die in den letzten beiden Kriegsjahren erstarkte Partisanenbewegung übte brutal Vergeltung.<sup>37</sup>

---

34 Vgl. M. Portmann: Kommunistische Abrechnung, S. 65.

35 Ferhadbegović, Sabina: »Von ›Volksfeinden‹ und ›Volkshelden‹. Die jugoslawischen Kriegsverbrecherprozesse nach dem Zweiten Weltkrieg und heute«, Vortrag an der Humboldt-Universität Berlin am 8.6.2011.

36 Vgl. Völk, Ekkehard: »Abrechnungsfuror in Kroatien«, in: Klaus-Dietmar Henke und Hanns Woller (Hg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1991, S. 358-394, hier S. 374. Zum Wortlaut der Amnestieentscheidung des AVNOJ sowie zur Rede von Tito über den von ihm eingebrachten Vorschlag siehe S. Nešović: Stvaranje nove Jugoslavije, S. 575-578.

37 Vgl. ausführlich dazu M. Portmann: Kommunistische Abrechnung.

Gegen Kriegsende organisierten OZNA und KNOJ gemeinsam mit den Partisanenverbänden großangelegte Vergeltungsmaßnahmen, als nach dem Fall Zagrebs am 6. Mai 1945 kroatische Streitkräfte, *Ustaša*-Angehörige, Muslime aus Bosnien-Herzegowina sowie die deutsche Wehrmacht und ihre Hilfstruppen vor den vorstoßenden Partisanen nach Norden flüchteten. Nach der bedingungslosen Kapitulation der *ustaše* im österreichischen Bleiburg lieferte die britische Besatzungsmacht alle »Bürger Jugoslawiens« an die Volksbefreiungsarmee zur »Repatriierung« aus. Obwohl Partisanenverbände rund um Bleiburg schon Kollaborateure töteten, sicherte man den Briten die Einhaltung von internationalen Bestimmungen für die Behandlung von Zivilisten und den Umgang mit Kriegsverbrechern zu. Nach der Übergabe wurden die Gefangenen auf Todesmärschen in Lager in Slowenien und im nördlichen Kroatien verbracht und aufgeteilt, bevor die Überlebenden von Mitgliedern von OZNA, KNOJ und Partisanenverbänden in Massenexekutionen getötet wurden.<sup>38</sup>

Vermutlich um die Situation nicht weiter eskalieren zu lassen, forderte Tito in einer Rundfunkrede dazu auf, die Tötungen zu beenden.<sup>39</sup> Allerdings erscheinen die Ansprache Titos und ihre Intention im Kontext der Äußerungen von Milovan Đilas ambivalent:

»Niemand weiß, ob Tito direkte Befehle gegeben hat oder nicht. Doch er war sicher für eine radikale Lösung, genau wie die Briten pragmatische Gründe hatten, diese Flüchtlinge zurückzuschicken. Jugoslawien befand sich im Zustand des Chaos und der Zerstörung. Eine Zivilverwaltung gab es praktisch nicht. Es gab keine ordentlichen Gerichte. Es gab keine Möglichkeit, die 20.000 bis 30.000 Fälle zuverlässig zu untersuchen. So war der einfachste Ausweg, sie alle zu erschießen und damit das Problem los zu sein.«<sup>40</sup>

Am 15. August 1945 wurde das »Gesetz über Straftaten gegen das Volk und den Staat« verabschiedet, welches auch rückwirkend angewandt wurde. Es bot erneut einen großen Interpretationsspielraum darüber, welche Straftaten überhaupt geahndet wurden, wer als Volksfeind galt, und legalisierte die Verfolgung politisch unliebsamer Personengruppen in den Anfängen des sozialistischen Jugoslawien.<sup>41</sup>

---

38 Vgl. ebd., S. 111 ff.

39 Vgl. Tolstoy, Nikolai: The Minister and the Massacres, London: Hutchinson 1986, S. 389.

40 Urban, George: Gespräche mit Zeitgenossen, Weinheim: Beltz 1982, S. 201.

41 Vgl. Mitrović, Momčilo, »Narodni i državni neprijatelji u Srbiji posle Drugoga svetskog rata« [Volks- und Staatsfeinde in Serbien nach dem Zweiten Weltkrieg], in: Hans-Georg Fleck/Igor Graovac (Hg.): Dijalog povjesničara – istoričara 4 [Dia-

All diese Maßnahmen schwächten auch politisch oppositionelle Gruppen mit Blick auf die geplanten Wahlen im November 1945.

Schließlich wurde, auch im August 1945, eine großzügige »Verordnung über eine allgemeine Amnestie und Begnadigung« erlassen, mit der »Verführte« wieder in die Gesellschaft integriert werden sollten.<sup>42</sup> Hiervon ausgenommen waren nachgewiesenermaßen Beteiligte an Verbrechen, Mitglieder des volksdeutschen Kulturbundes, Mitarbeiter der Gestapo und anderer Polizeiorganisationen, Angehörige der kroatischen *Ustaša*-, der serbischen profaschistischen *Ljotić*-Bewegung, des russischen Freiwilligenkorps, höhere Offiziere und Personen, die sich einem Gerichtsverfahren entzogen hatten. Waren aber diese Gruppen nach dem 1. Januar 1942 zwangsmobilisiert worden, fielen sie ebenfalls unter die Amnestie.

Bei der DKZ gingen bis zu ihrer Auflösung 1948 insgesamt über 900.000 Anzeigen über Kriegsverbrechen ein. Alle Landeskommisionen zusammen nahmen ca. 550.000 Zeugenaussagen auf und trafen auf dieser Grundlage 120.000 Entscheidungen. Dabei identifizierten sie 65.000 »Kriegsverbrecher, Verräter und Volksfeinde«, etwa 50.000 davon waren einheimische »Verräter«.<sup>43</sup> Auf Grundlage der DKZ-Entscheide erhoben die bereits genannten Militärgerichte bis Mai 1945 Anklage, später wurden deren Kompetenzen schrittweise an zivile Volksgerichte übertragen. Die Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Volksfeinde fanden 1945/1946 ihren Höhepunkt und ließen bis 1950 weitgehend aus.<sup>44</sup> Gerade die Prozesse gegen Führungsfiguren des kollaborierenden Unabhängigen Staates Kroatiens wurden sehr öffentlichkeitswirksam geführt.

Auch auf internationaler Ebene beteiligte sich Jugoslawien an den Bemühungen, Kriegsverbrecher für ihre Taten zu bestrafen. Die jugoslawische Exilregierung war Gründungsmitglied der *United Nations War Crimes Commission*, die am 20. Oktober 1943 in London gegründet wurde und bis Ende März 1948 bestand. Eine bei den UN akkreditierte jugoslawische Delegation hatte den Auftrag, auf Grundlage der lokal vorliegenden Informationen Anklageschriften gegen ausländische Kriegsverbrecher zu formulieren.<sup>45</sup> Die jugoslawische Dele-

---

log kroatischer und serbischer Historiker], Zagreb: Friedrich Naumann Stiftung 2000, S. 249-266, siehe auch E. Vöblk: »Abrechnungsfüror in Kroatien«, S. 386 f.

42 Vgl. ebd.

43 Vgl. S. Ferhadbegović: »Von ›Volksfeinden‹ und ›Volkshelden‹«.

44 Der letzte Kriegsverbrecherprozess in Jugoslawien fand im April 1986 gegen Andrija Artuković, den Innenminister des Unabhängigen Staats Kroatien, statt.

45 Unter der Interimsregierung wurde 1944 die jugoslawische Delegation der Kommission für Kriegsverbrechen bei den UN personell ausgetauscht. Nachdem in den von

gation reichte 4800 Anträge zu mutmaßlichen Kriegsverbrechern ein, 2868 davon wurden bei der UN-Kommission auch als solche registriert. Zur Diskrepanz zwischen der vergleichsweise niedrigen Anzahl der in London gestellten Anträge und der hohen Zahl der bei den jugoslawischen Staats- und Landeskommisionen ausgestellten »Entscheidungen« über ausländische Kriegsverbrecher erklärt Michael Portmann, dass die Masse an vorliegenden Entscheidungen für die jugoslawische Delegation in London kaum zu bewältigen war. Deshalb haben sowohl die DKZ als auch die Delegation nur die schwersten und aussichtsreichsten Fälle ausgewählt. Da die Regierungen Ungarns, Bulgariens und Albaniens ihre Kriegsverbrecher selbst vor Gericht stellen wollten, seien zudem in London von Staatsangehörigen dieser Staaten keine Registrierungen mehr vorgenommen worden. Portmann mutmaßt, dass der DKZ bewusst war, dass ihre Maßstäbe den internationalen Anforderungen nicht immer genügten.<sup>46</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es schon seit den ersten Kriegsmonaten eine Bestrafung von Kriegsverbrechen der Besatzer und Kollaborateure gab, die zunehmend legalisiert wurde. Dieser rechtsstaatliche Anschein, die DKZ und die ihren Ermittlungen nachgelagerten Prozesse verliehen der Volksbefreiungsbewegung Legitimität. In erster Linie dienten die ergriffenen Maßnahmen aber der Rache, der Vergeltung und der Benachteiligung politischer Gegner. Aufgrund ihrer Selektivität müssen die Strafverfolgung und die Prozesse als politisch und als eine Form von Siegerjustiz gewertet werden. Sie kamen einer Abrechnung mit politischen Feinden zugunsten des Machtausbaus der Partisanen gleich, denen der Bezug auf eine angebliche verräterische Rolle der Bestraften im Krieg Vorwand bot, um politische Opponenten zu diskreditieren. Von einer Vergangenheitsaufarbeitung, die den Vorstellungen einer neutralen Rolle der Justiz in der Bewertung der Fälle unter Berücksichtigung aller Umstände und der Offenlegung sämtlicher Fakten folgt, kann hier keineswegs die Rede sein, sondern vielmehr von einer politischen Interpretation des Krieges und einer Instrumentalisierung der Prozesse. Selbst das politische Führungspersonal des jungen sozialistischen Jugoslawien ordnete die gewalttätige Abrechnung als gängig ein und betrachtete sie als eine Art Tradition in der konfliktreichen Region:

---

den Briten beaufsichtigten ersten Wahlen 1945 die kommunistische Partei Titos klar als Wahlsieger hervor, traten die oppositionellen, noch vom König eingesetzten Politiker der Exilregierung zurück. Am 29. November 1945 wurde schließlich die Föderative Volksrepublik Jugoslawien proklamiert.

46 Vgl. M. Portmann: Kommunistische Abrechnung, S. 71.

»[Dieses] Prinzip [der Abrechnung, D. M.] ist weder ausschließlich kommunistisch noch jugoslawisch. Auf dem Balkan hat Abtrünnigen und Aufrührern schon immer solch ein Schicksal geblüht. Und das ist auch anderswo so – seltener in Europa, denn dort sind auch die Rebellen und Aufstände seltener.«<sup>47</sup>

In der Interpretation der Geschichte unterschieden sozialistische Politiker und Institutionen zwischen den guten, heldenhaften Partisanen, den »Volksfeinden« sowie den »Helfern der Okkupanten« oder versagenden bourgeois Kräften, die moralische Ächtung und politische Ausgrenzung erfuhrten. Um dieses ideologische Narrativ aufrechtzuerhalten, wurden die gewalttätige Abrechnung mit politischen Gegnern während des Kriegstreibens und die Racheaktionen der Partisanen in der Öffentlichkeit beschwiegen und nicht verfolgt. Die interethnischen Verbrechen waren ebenfalls tabuisiert und wurden ethnisch »neutralisiert«.<sup>48</sup> In den Jahren nach Kriegsende schrieb die staatliche Politik, zunehmend aber auch lokale Veteraneninitiativen die schon seit 1943 festgelegten dichotomen Großnarrative in oftmals monumentalen Denkmälern fest.<sup>49</sup> Dabei wurden die Verbrechen der Nazis stets in ihrer vollen Grausamkeit und Unmenschlichkeit und die Kämpfe der antifaschistischen Partisanen als besonders heldenhaft dargestellt. Die doppelte Dichotomisierung in gut/böse und innen/außen diente so dazu, den Bürgerkrieg und die nationalistische Verfolgung zwischen den verschiedenen Volksgruppen zu überformen, um eine einheitliche sozialistische Gesellschaft in »Brüderlichkeit und Einheit« zu ermöglichen.

In scharfem Kontrast zu den von der jugoslawischen Führung befohlenen und geduldeten Kriegsverbrechen an politischen Gegnern 1945 gestaltet sich das außenpolitische Verhalten Jugoslawiens in den folgenden Jahren: Das Land ratifizierte wenig später die wichtigsten internationalen Rechtsregime des Humanitären Völkerrechts. Diese Normübernahme kann nicht als bewusste Abgrenzung zu einem früheren Fehlverhalten gewertet werden, da dieses ja nicht öffentlich thematisiert werden durfte. Allerdings teilte die politische Führung des Landes nach den beiden Weltkriegen und den daraus für die Bevölkerung auf dem Ge-

47 Dilas, Milovan: Der Krieg der Partisanen. Memoiren, 1941-1945, Weinheim: Fritz Molden 1978, S. 570.

48 Vgl. Höpken, Wolfgang: »Vergangenheitspolitik im sozialistischen Vielvölkerstaat: Jugoslawien 1944-1991«, in: P. Bock/E. Wolfrum (Hg.): Umkämpfte Vergangenheit, S. 210-243.

49 Siehe hierzu ausführlich Karge, Heike: Steinerne Erinnerung – versteinerte Erinnerung? Kriegsgedenken in Jugoslawien (1947-1970) (= Balkanologische Veröffentlichungen 49), Wiesbaden: Harrassowitz 2010.

biet Jugoslawiens und auch für die Staatsorganisation verheerenden Folgen die Hoffnung der Zivilisierung von Kriegen. Im Dezember 1948 unterzeichnete Jugoslawien die Genozidkonvention, 1950 traten die vier Abkommen der Genfer Konventionen in Kraft. 1970 ratifizierte es die Konvention über die Nicht-anwendbarkeit der Verjährung auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen traten 1978 in Kraft.

## **Genoziddiskurs und Umdeutung des Zweiten Weltkriegs**

Ab den 1970er Jahren ist eine schrittweise Umdeutung der Bewertung des Zweiten Weltkriegs in Jugoslawien zu beobachten. Die Inanspruchnahme der internationalen Genozidkonvention und damit des Völkermordbegriffs hielt in die jugoslawische Historiographie Einzug. Wie die Monographie von Tea Sindbæk aufzeigte, nutzte die jugoslawische Geschichtsschreibung das Wort *genocid* bis 1970 nur sehr selten in völkerrechtlichen Fragen oder in Anwendung auf die nationalsozialistischen Verbrechen, auch im politischen Diskurs wurde der Begriff lediglich in Fragen der Außenpolitik verwandt.<sup>50</sup> Zentral für eine breitere Verwendung des Genozidbegriffs war eine einzelne einflussreiche Person, die das Völkermordthema in den politischen Diskurs des sozialistischen Jugoslawien transportierte: Vladimir Dedijer, Partisan, ausgebildeter Jurist, jugoslawischer Politiker und Vertrauter von Tito. Bereits 1942 arbeitete er in einer Kommission der Partisanen unter Führung von Moše Pijade mit, die Beweise für Kriegsverbrechen und Völkermord, vor allem an Serben, rund um Bihać sammelte. Im Vorwort eines Buches machte er deutlich, dass ihn die Zeit als Partisan erschütterte, nach Verbrechen wie der Bombardierung Belgrads, des Massakers von Kragujevac, den unzähligen Opfern in den Höhlen des Unabhängigen Kroatischen Staates, dem Konzentrationslager Jasenovac und den vielen Opfern der Schlacht von Sutješka sei die Frage des Völkermords für ihn nicht nur eine juristische Angelegenheit gewesen.<sup>51</sup> 1948 nahm Dedijer für Jugoslawien an den Verhandlungen zur Genozidkonvention teil. Später war er Mitglied des privat organisierten, ersten Russell-Tribunals, das 1966/1967 die amerikanischen Kriegsverbrechen in Vietnam untersuchte und einstimmig die US-Führung für den Genozid am vietnamesischen Volk schuldig sprach. In der von Dedijer mit-

---

50 Vgl. Sindbæk, Tea: Usable History? Second World War Massacres and the Theme of Genocide in Yugoslav Historical Culture, 1945-2002, Aarhus: University Press 2013.

51 Vgl. das Vorwort in Dedijer, Vladimir: Vatikan i Jasenovac. Dokumenti [Der Vatikan und Jasenovac. Dokumente], Belgrad: Izdavačka radna organizacija »Rad« 1987.

herausgegebenen populären *Geschichte Jugoslawiens*<sup>52</sup> hielt die Kategorie Genozid 1972 in die Neubewertung des Zweiten Weltkriegs Einzug. Ihm lagen nationale Deutungen fern, allerdings ging er von einem Konzept des Völkermords deutscher Prägung aus, dessen Methoden lokale Kollaborateure rezipiert und gegen andere Volksgruppen angewandt hätten: im Falle der *ustaša* und kollaborierender Bosnier und Albaner<sup>53</sup> gegen Serben, im Falle der *četnici*, der militärischen und paramilitärischen Kräfte der serbischen Kollaborationsregierung gegen Muslime und Kroaten. Dedijer betonte immer wieder, dass Kriegsverbrechen und Völkermord von allen Kriegsparteien verübt wurden – wovon die Partisanen aber auch bei ihm ausgenommen blieben. Besonders hob er die unterbelichtete Rolle des Vatikan und der katholischen Kirche im Unabhängigen Staat Kroatien hervor. Der monumentale Sammelband<sup>54</sup> und die in ihm transportierten Deutungen wurde von der Öffentlichkeit breit rezipiert, der wegen seiner Kontakte zu Intellektuellen wie Jean-Paul Satre und seiner Mitarbeit im Russell-Tribunal im Bund der Kommunisten Serbiens umstrittene Dedijer schließlich sogar in die Serbische Akademie der Wissenschaften und Künste aufgenommen.

Die mehr kulturelle und nationale Autonomiefordernde Bewegung des »kroatischen Frühlings« strahlte in den späten 60er und frühen 70er Jahren auch in die anderen Teilrepubliken und die Diaspora aus. Die gesellschaftliche Mobilisierung gegen die Einhegung nationaler Freiräume und gegen die sozialistische Deutungshoheit schaffte die Voraussetzung für eine nationale Pluralisierung von Kriegsnarrativen von unten, die die jugoslawischen Staatsnarrative von Brüderlichkeit und Einigkeit kontrastierten. Vor allem in den USA wurden Erinnerungserzählungen über den Zweiten Weltkrieg gesammelt, was in Jugoslawien bis dato »unerwünscht« war, da sie das sozialistische Narrativ und dessen Geltingsanspruch unterminierten.<sup>55</sup>

---

52 Božić, Ivan/Cir-Kovit, Sima/Ekmetić, Milorad/Dedijer, Vladimir (Hg.): *Istorija Jugoslavije* [Geschichte Jugoslawiens], Belgrad: Prosveta 1972.

53 Hierunter fallen die vorwiegend aus bosnischen Muslimen bestehenden Waffen-SS-Divisionen *Handžar* und *Kama* (türk., benannt nach Dolcharten) sowie die Waffen-Gebirgsdivision der SS *Skanderbeg*, die vor allem aus (kosovo-)albanischen Angehörigen bestand.

54 Vgl. Božić, Ivan et.al.: *Istorija Jugoslavije*.

55 Siehe zum Beispiel Hećimović, Joseph: In Tito's Death Marches and Extermination Camps, New York: Carlton Press 1962; Karapandžić, Bor: Kočevje: Tito's Bloody Crime, Cleveland 1965, oder Prcela, John/Guldesu, Stanko (Hg.): Operation Slaughterhouse. Eyewitness Accounts of Postwar Massacres in Yugoslavia, Philadelphia: Dorrance Publications 1970. Eine erneute Welle ausländischer Publikatio-

In Bezug auf den Ersten Weltkrieg öffnete sich die Kommunistische Partei Mitte der 60er Jahre den serbischen Veteranenverbänden, deren heroische Erzählungen der Periode von 1913 bis 1918 mit der Perspektive der makedonischen Partei auf diese Jahre unvereinbar waren, die diese Zeit als nationale Katastrophe deutete.<sup>56</sup> Die *Udruženje nosilaca Albanske spomenice* (Vereinigung der Träger der Albanischen Gedenkplakette<sup>57</sup>), die im sozialistischen Jugoslawien verboten war, veröffentlichten 1971 den Sammelband *Golgota i Vaskrs 1916-1918* (Golgatha und Auferstehung). In ihm wurde in serbisch-nationaler Perspektive die heroische »Opferung« von Angehörigen des serbischen Volks im Ersten Weltkrieg als Leidensweg beschrieben, dem die Auferstehung der Nation folgte.<sup>58</sup> Sie erinnerten damit an den Rückzug der serbischen Armee nach der Besatzung Serbiens im Winter 1915/1916 aus Albanien über die Insel Korfu, die auch Sitz der Exilregierung wurde, aber auch an die Kriegserfahrung der darauf folgenden Jahre, als Soldaten an der Salonikifront und später mit französischer Unterstützung für die Rückeroberung Serbiens kämpften. Bereits 1917 wurde in der Deklaration von Korfu die Absicht der Gründung eines jugoslawischen Staates formuliert. Wie Nenad Stefanov aufzeigte, spielt der Titel des Buchs auf eine Arbeit um die Jahrhundertwende an, die sich auf den ersten serbischen Aufstand

---

nen zu den Verbrechen der Tito-Partisanen wurde zeitgleich zum jugoslawischen Genoziddiskurs ab ca. 1985 veröffentlicht.

- 56 Vgl. Stefanov, Nenad: »Geschichte als Religion: Anmerkungen zur gesellschaftlichen Genese der historisierenden Opfermythologie im serbischen Ethnonationalismus«, in: Ulf Brunnbauer/Andreas Helmedach/Stefan Troebst (Hg.): Schnittstellen. Gesellschaft, Nation, Konflikt und Erinnerung in Südosteuropa: Festschrift für Holm Sundhaussen zum 65. Geburtstag (= Südosteuropäische Arbeiten 133), München: Oldenbourg 2007, S. 449-460, hier S. 453.
- 57 Die *Medalja za spomen na povlačenje srpske vojske preko Albanije* [Medaille zum Andenken an den Rückzug der serbischen Armee durch Albanien] wurde den Soldaten 1920 von Prinzregent Aleksandar Karadordević verliehen.
- 58 Todorović, Kosta/Velimirović, Milutin (Hg.), *Golgota i vaskrs Srbije 1916-1918* [Golgatha und Auferstehung Serbiens 1916-1918], Belgrad: Udruženje nosilaca albanske spomenice 1915-1916/Beogradski izdavačko-grafički zavod 1971. Vervollständigt wurde das Narrativ einige Jahre später durch eine weitere Publikation, welche die Zeit des gesamten Ersten Weltkriegs abdeckte, vgl. Đurić, Silvija/ Stevanović, Vidosav: *Golgota i vaskrs Srbije 1914-1918* [Golgatha und Auferstehen Serbiens 1914-1915] (= Istorijsko-memoarska dela [Historisch-autobiographische Werke]), 2 Bd., Belgrad: Beogradski izdavačko-grafički zavod/Partizanska knjiga 1986.

bezog. Sie schreibt diese Erhebung in eine Kontinuitätslinie mit dem mittelalterlichen serbischen Großreich von Stefan Nemanja und Stefan Dušans ein, das mit den Niederlagen gegen die Osmanen endete.<sup>59</sup> An der Erosion und vor allem einer Nationalisierung der geltenden Kriegsnarrative arbeitete auch der Schriftsteller Dobrica Čosić mit. Er war nach seinem Ausschluss aus der Kommunistischen Partei 1968 aufgrund der von ihm postulierten »kosovarischen Wahrheit« wegen seiner schriftstellerischen Erfolge 1978 nunmehr zum ordentlichen Mitglied der serbischen Akademie der Wissenschaften ernannt worden und propagierte einen »Blick auf das weite Panorama des serbischen Leidens in der Geschichte im Allgemeinen und im 20. Jahrhundert im Besonderen«<sup>60</sup>. In seiner von 1972 bis 1979 veröffentlichten Romanserie *Vreme smrti* (Zeit des Todes) widmete er sich der Zeit des Ersten Weltkriegs, etwa zeitgleich wurden auch im Ausland erste biographische Berichte veröffentlicht.<sup>61</sup>

Im Zuge der Reformen, die mit Liberalisierung, Demokratisierung und stärkerer Föderalisierung einhergingen, reagierte der Bund der Kommunisten Jugoslawiens auf die innenpolitischen Krisendynamiken im Kontext des kroatischen Frühlings. 1973 wurden auch Kriegsverbrecher im Ausland und 1977 politische Gefangene amnestiert. Der Straferlass ermöglichte die Rückkehr von antisozialistischen und nationalistisch orientierten Exilanten und ihrer Narrative nach Jugoslawien. Im Zuge der Nationalisierung des jugoslawischen politischen Diskurses nach Titos Tod 1980 wurde somit schließlich auch das hegemoniale sozialistische Narrativ des Zweiten Weltkriegs und des Nationalen Befreiungskampfes zunehmend aufgebrochen und national pluralisiert. In Serbien thematisierten national gesinnte Schriftsteller wie beispielsweise Vuk Drašković die beschwiegenen Verbrechen und Konfliktlinien während des Zweiten Weltkrieges zwischen den in Jugoslawien lebenden Volksgruppen. Trotz – oder wegen – der

---

59 Stefanov verweist auf Novaković, Stojan: Vaskrs Države Srpske. Političko-istorijska studija o prvom srpskom ustanku 1804-1813 [Die Wiedergeburt des serbischen Staates. Politisch-historische Studie über den ersten serbischen Aufstand 1804-1813], Belgrad: Državna štamparija Kraljevine Srbije 1903, vgl. N. Stefanov: »Geschichte als Religion«, S. 452.

60 Ders.: Wissenschaft als nationaler Beruf. Die Serbische Akademie der Wissenschaften 1944-1992. Tradierung und Modifizierung nationaler Ideologie (= Balkanologische Veröffentlichungen Geschichte – Gesellschaft – Kultur 52), Wiesbaden: Harrassowitz 2011, S. 279.

61 Exemplarisch Vuković-Birčanin, Momčilo/Vuković, Dragoljub T.: Golgota i vaskrs Srbije. Očev dnevnik I. Svetskog rata [Golgatha und Auferstehung Serbiens. Vaters Tagebuch des Ersten Weltkriegs], München: Izdanje pisca 1979.

kommunistischen Zensur wurden ihre Romane durch die Berichterstattung populär. Kollaborateuren, »Volksfeinden« und »Verrätern« verlieh man nun nicht mehr politische, sondern nationale Präfixe. Diese Entwicklung wurde von wissenschaftlicher Seite untermauert, gerade die Arbeiten von Mitgliedern der Serbischen Akademie der Wissenschaften wie Vladimir Dedijer und Veselin Đuretić bewerteten den Volksbefreiungskampf neu.<sup>62</sup> Leiden und Widerstand des serbischen Volkes erhielten Anerkennung, auch wurde der existentielle Abwehrkampf des serbischen Volkes gewürdigt und die serbischen Widerstandsbewegungen unter Milan Nedić und Draža Mihailović rehabilitiert.

An der Serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste wurde der *Odbor za sakupljanje građe o genocidu protiv srpskog i drugih naroda Jugoslavije u XX veku* (Ausschuss zur Sammlung von Material über den Genozid am serbischen Volk und an anderen jugoslawischen Völkern im 20. Jahrhundert) eingerichtet.<sup>63</sup> Der unter dem Vorsitz von Vladimir Dedijer arbeitende Ausschuss nahm die Verbrechen zwischen den jugoslawischen Volksgruppen während des Zweiten Weltkrieges in den Fokus, die unter Titos Herrschaft völlig tabuisiert wurden, auch sollte die Zahl der Kriegsopfer ermittelt werden. Der Ausschuss wurde 1985 in mehrere Unterkomitees aufgeteilt und sollte insgesamt 21 Studien und Quellensammlungen veröffentlichen. Bis 1990 wurden elf Bände veröffentlicht, in zehn davon stellten Serben die größte Opfergruppe dar.<sup>64</sup> Der Ausschuss

---

62 Duretić, Veselin: Saveznici i jugoslovenska ratna drama [Die Alliierten und das jugoslawische Kriegsdrama], Belgrad: Narodna knjiga/Balkanološki institut SANU 1985.

63 Parallel arbeitete an der Serbischen Akademie für Wissenschaft und Künste ab Sommer 1985 ein Komitee zur Vorbereitung eines Memorandums über aktuelle soziale Fragen, das nach der Vorabveröffentlichung eines Auszugs in der Zeitung *Večernje novosti* am 25./26. September 1986 sowohl innerhalb Jugoslawiens als auch in den Folgejahren international für Furore sorgte, da in diesem ein (groß-)serbisches nationalistisches Programm skizziert wurde. An der Person Vasilije Krestić kann die Gleichzeitigkeit der beiden Themen gut aufgezeigt werden: Während er am Memorandum mitschrieb, veröffentlichte er parallel einen Artikel über den Hintergrund des Völkermords an Serben im Unabhängigen Staat Kroatien, vgl. Krestić, Vasilije: »O genezi genocida nad Srbima u NDH« [Über die Genese des Völkermords an den Serben im Unabhängigen Staat Kroatien], in: Književne novine vom 15.9.1986, S. 1-4.

64 T. Sindbæk: Usable History?, S. 155. Beispiele für die veröffentlichten Titel sind V. Dedijer: Vatikan i Jasenovac; ders./Miletić, Antun: Proterivanje Srba sa ognjišta 1941-1944. Svedočanstva [Die Verbannung der Serben von der Feuerstelle 1941-

platzierte mit seinem Fokus auf Völkermord den Begriff prominent im öffentlichen Diskurs, der mit der politischen Dynamik national gestimmter Kreise und der Erosion des jugoslawischen Staates massiv an Konjunktur gewann. Die zum Teil problematischen Quelleneditionen und Sammlungen von »Zeugenaussagen« für Verbrechen legten die Basis für eine polemische Medienberichterstattung.

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der bis dahin unterbeleuchteten Geschichte des kroatischen Lagers Jasenovac, in dem Juden, Serben und Roma umkamen, sowie auf den Kollaborations- und Unterstützungsstrukturen von Deutschen, Kroaten und kirchlichen Würdenträgern im katholischen Kroatien, also des Vatikans. Zunächst beförderte der Vorwurf der nur mangelhaften Auseinandersetzung mit Jasenovac und den Hintergründen einen Legitimationsverlust der sozialistischen Strukturen, die die Kroaten schützten und die Serben zu doppelten Opfern machten. Die de facto unzureichende Forschung sorgte dafür, dass Mythisierungen und Übertreibungen die Runde machten. Die populäre dritte Auflage des 1948 erstmals veröffentlichten und bis dato kaum beachteten *Magnum Crimen* von Viktor Novak, das die Verwicklungen der katholischen Kirche im Unabhängigen Staat Kroatien beschrieb, sowie die es ergänzende Publikation *Barbarei im Namen Christis*, die die »völkermordende Maschinerie der Ustaša« thematisierte, befeuerten eine eindeutige Geschichtsinterpretation.<sup>65</sup> Die nunmehr national »aufgearbeitete« Geschichte skizzierte eine Trias von Deutschen, Kroaten und dem Vatikan als verantwortlich für einen Völkermord an den Serben. Serben wurden hierin ausnahmslos als Opfer dargestellt, die eigene Kollaborationsgeschichte oder die von der eigenen ethnischen Gruppe verübten Verbrechen blieben unthematisiert.

Die Auseinandersetzung mit Jasenovac wurde auch innerhalb der jugoslawischen Beziehungen zu einem Problem, da ausgehend von den historiographischen Veröffentlichungen ein regelrechter Zahlenkrieg um die Höhe der Opfer

---

1944. Zeugnisse], Belgrad: Prosveta 1989; dies.: Genocid nad Muslimanima 1941-1945. Zbornik dokumenata i svedočenja [Genozid an den Muslimen 1941-1945. Sammlung von Dokumenten und Bezeugungen] (= Biblioteka ›Refleksi‹), Sarajevo: Svjetlost 1990; dies.: Protiv zaborava i tabua. Jasenovac 1941-1991 [Gegen das Vergessen und das Tabu. Jasenovac 1941-1991], Sarajevo: Pregres 1991. 1994 wurde die Arbeit des Komitees eingestellt.

65 Novak, Viktor: Magnum crimen. Pola vijeka klerikalizma u Hrvatskoj [Magnum crimen. Ein halbes Jahrhundert des Klerikalismus in Kroatien], Belgrad: Nova knjiga 1986; Živojinović, Dragoljub R./Lučić, Dejan V.: Varvarstvo u ime Hristova. Prilozi za Magnum crimen [Barbarei im Namen Christi. Beiträge zum Magnum crimen], Belgrad: Nova knjiga 1988.

des Zweiten Weltkriegs in den nationalen Öffentlichkeiten ausbrach. Gegen Jasenovac als Ort serbischen Leidens führten die Kroaten Bleiburg als Ort des Massenmords der von Serben dominierten Partisanen an Kroaten an.<sup>66</sup> Holocaustanalogien und sprachliche Anleihen waren in beiden nationalen Diskursen populär.

Unter dem Eindruck der nationalen Erzählungen über Jasenovac reaktualisierten sich im serbischen öffentlichen Diskurs Feind-Freund-Schemata. Deutschland, Kroatien und der Vatikan seien antiserbisch. Das gemeinsame Schicksal als Opfer im kroatischen Lager Jasenovac parallelisierte in der öffentlichen Rezeption das serbische und das jüdische Leiden. Die Gründung der Gesellschaft serbisch-jüdischer Freundschaft 1987 erscheint vor diesem Hintergrund nicht zufällig.

Im November 1988 hielt die Serbische Akademie für Wissenschaften und Künste eine große Konferenz zu Jasenovac ab, der große mediale Aufmerksamkeit zukam. Auch die serbisch-orthodoxe Kirche griff das Thema Jasenovac auf, vor allem ab 1991 war sie sehr aktiv und inszenierte in aufwändigen feierlichen Zeremonien die Umbettung von serbischen Opfern.

Bereits seit 1980 wurde das Genozidthema auch im Zuge der Kosovokrise von serbischen Geistlichen aufgegriffen, um damit nationales Opfertum zu markieren. Sie verwiesen auf die problematische Situation der Serben im Kosovo und forderten deren Schutz und den ihrer heiligen Stätten. Im Oktober 1985 reichten schließlich 2016 Serben aus dem Kosovo eine Petition beim Bundes- und Republiksparlament ein, der sich danach Tausende Mitunterzeichner anschlossen. Sie blieb politisch weitgehend unbeantwortet. Im Januar 1986 richtete sich ein Appell von 212 Belgrader Intellektuellen an das Bundes- und Republiksparlament gegen den »Genozid an den Serben im Kosovo«. Er beschrieb das Ausmaß der Situation. So seien in den vergangenen zwanzig Jahren mehr als 200.000 Serben aus über 700 Gemeinden gezogen, das Kosovo und Metohija würden aufgrund der albanischen Aggression »ethnisch sauber«. Die Unterzeichner forderten ein politisches Bewusstsein und die entsprechenden Maßnahmen, um

»die Geschichte eines langen, verheerenden Völkermordes auf europäischem Boden zu beenden. Wie man aus der Geschichtswissenschaft und dem noch nicht erloschenen Gedächtnis weiß, dauert die Vertreibung der serbischen Bevölkerung aus Kosovo und Metohija«.

---

66 Vgl. dazu zum Beispiel Calic, Marie-Janine: Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert (= Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert), München: C. H. Beck 2010, 287 ff.

chien schon drei Jahrhunderte an. Verändert haben sich nur die Beschützer der Täter, statt des Osmanischen Reiches, der Habsburger Monarchie, dem faschistischen Italien und Nazi-Deutschland – der albanischen Staat und die regierenden Institutionen Kosovos. Anstatt einer gewaltsamen Islamisierung und Faschismus – stalinisierter Chauvinismus. Neu ist einzig die Verknüpfung von Stammesrache und dem Völkermord des verkleideten Marxismus.“<sup>67</sup>

Sie warnen vor den Folgen einer solchen Politik, fordern aber auch gleichzeitig die Beendigung der drakonischen Bestrafungen junger Albaner. Sie rufen zu demokratischen Rechten, Gleichheit des serbischen und der anderen Völker im Kosovo und zu tiefgreifenden sozialen und politischen Veränderungen auf. Das in diesem Appell skizzierte Narrativ zeigt am Beispiel des Kosovo deutlich, wie sehr das Genozidthema Eingang in die Deutung historischer Ereignisse gefunden hat und dass aktuelle politische Ereignisse auf dieser Interpretationsfolie gedeutet werden: Die Geschichte scheint sich zu wiederholen beziehungsweise kontinuierlich die gleiche Entwicklungsrichtung zu haben. Die damit verbundenen Deutungsmuster, Feindbilder und Ängste und ein vermeintliches Wissen darum, welchen Ausgang die Geschichte habe, werden im medialen und politischen Diskurs meinungsbildend.

## 2.3 AUFARBEITUNG ≠ AUFGARBEITUNG

Während auf der internationalen Ebene der Umgang mit Kriegsverbrechen schon frühzeitig reflektiert wurde und auf eine breite Forschungsliteratur zurückgegriffen werden konnte, scheint im jugoslawischen Fall erst mit dem sozialistischen Jugoslawien ein staatlicher Umgang mit Kriegsverbrechen zu beginnen. An den jugoslawischen Erfahrungen wird deutlich, wie sehr die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen ein politisches Konzept und Teil symbolischer Kämpfe ist: Geschichte und Politik werden neu verbunden, um gegenwärtige Interessen zu legitimieren. So wurden die nationalen Vorzeichen der Deutung des Zweiten Weltkriegs in der Region Ende der 1940er und in den 50er Jahren durch politische ersetzt. An der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen der Achsenmächte

---

67 Zit. nach Helsinski odbor za ljudska prava u Srbiji (Hg.): Kovanje antijugoslovenske zavere [Das Schmieden der antijugoslawischen Verschwörung] (= Biblioteka Svedočanstva 26), 2 Bd., Belgrad: Helsinski odbor za ljudska prava u Srbiji 2006, hier Bd. 1, S. 113 f.. (So nicht anders angegeben, wurden alle Übersetzungen von der Autorin vorgenommen.)

und ihrer Verbündeten wurde sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene gearbeitet, wobei diese innenpolitisch aufgrund schwammiger Definitionen auch als Mittel zur Marginalisierung und Unterdrückung politischer Gegner instrumentalisiert wurde. Gleichzeitig wurden die staatlicherseits unterstützten und geduldeten Verbrechen der Partisanen, der OZNA und der KNOJ nicht thematisiert und blieben gänzlich unbearbeitet.

Die aus dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Zivilisierungsversuche durch internationale Rechtsregime unterstützte Jugoslawien von Beginn an, ohne aber die in diesen Regimen postulierten normativen Prämissen auch in Bezug auf die eigene Vergangenheit zu reflektieren oder einen öffentlichen Diskurs dazu zuzulassen.

Ab den 80er Jahren brach das staatliche Narrativ über den Zweiten Weltkrieg auf, und mit Hilfe von Interventionen aus Wissenschaft und Kultur wurden die komplizierten politischen und nationalen Konfliktlinien des Zweiten Weltkriegs erneut mit nunmehr rein nationalen Interpretationen überformt, welche die politischen Akteure in Serbien und die serbisch-orthodoxe Kirche dankbar aufnahmen. Diese Auseinandersetzung mit den Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs durch Dissidenten, Literaten und Historiker kann nichtsdestotrotz als eine kritische Aufarbeitung des sozialistischen Narrativs verstanden werden. Da eine nationale Perspektive nach der anationalen sozialistischen Politik unter Tito nun als zentrales demokratisches Recht verstanden wurde, legte die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen den Fokus auf die eigenen Opfer und forderte eine Anerkennung der nationalen Leidens- und Opfergeschichte. Die Thematisierung der verschwiegenen Verbrechen brach die nach politischen Vorzeichen selektierende sozialistische Aufarbeitung auf. Kollaborateure wurden wegen ihres Leids und ihrer Zugehörigkeit zur Nation rehabilitiert, während die Partisanen aufgrund des beschwiegenen Jasenovac und anderer Verbrechen sowie der von Partisanen selbst begangenen Gräuel – hier sei nur stellvertretend das Massaker von Bleiburg zu nennen – doppelt delegitimiert wurden. Das integrative Narrativ der Volksbefreiungsbewegung verlor endgültig seinen Geltungsanspruch, gleichzeitig verschärften sich in der Berichterstattung die nationalistischen Töne und der Gebrauch von Kollektiva: »Die Serben« beschuldigten »die Kroaten« wegen des Völkermords in Jasenovac, während »die Kroaten« »die Serben« äquivalent mit den Tätern von Bleiburg setzten und ausblendeten, dass die politisch motivierten Vergeltungsmaßnahmen nicht nach ethnischen Kriterien verliefen.

Auch semantisch wurden durch starke moralische Normen, Totemismen, Symbole und die scheinbar allgegenwärtige Holocaustanalogie emotionale und dichotome Interpretationen von Vergangenheit und gegenwärtigen Entwicklun-

gen unterstützt.<sup>68</sup> Wie Höpken treffend formulierte, wurden so beispielsweise Jasenovac und das Kosovo zur »Abbreviatur einer Geschichtsnarration, die das vermeintliche Schicksal von Bedrohung und genozidaler Gefährdung zur zentralen Achse und einer ›Konstante‹ der serbischen Geschichte [...] stilisierte«<sup>69</sup>.

Eine Referenz auf internationale Konventionen und Begriffe folgte in erster Linie in Bezug auf die Völkermordkonvention. Zentral für die Aufarbeitungsdiskurse in den 80er Jahren war die Inanspruchnahme des Terminus Genozid und der damit verbundenen moralischen und politischen Implikationen. Sie wurden mit lokalen Prozessen und Erfahrungen während des Zweiten Weltkriegs und der Gegenwart verbunden. Die Selbstdefinition als Opfer wies anderen die Rolle der Täter oder Feinde zu und lieferte einen Deutungsrahmen politischer Entwicklungen im Erosionsprozess Jugoslawiens, die diesen noch befeuerte.

Während zeitgleich in anderen Ländern die Ausbildung neuer moralisch-politischer Verantwortungen unterschiedliche Formen retributiver und restorativer Praktiken abbildeten, fanden diese Diskurse über einen geregelten Umgang mit Kriegsverbrechen im sozialistischen Jugoslawien keine Anschlussfähigkeit. Da der Großteil der politischen Eliten Jugoslawiens nach dem Tod Titos kein Interesse an einer Auseinandersetzung mit Kriegsverbrechen mit der Perspektive einer Versöhnung hatten, sondern selbst im Wettbewerb um Vorherrschaft im destabilisierten politischen System standen, transformierten sie, unterstützt von den Kirchen und den sensationsgeleiteten Medien, den Diskurs über Kriegsverbrechen in einen Diskurs über nationale Opfer, der weiter zur nationalistischen Mobilisierung und zur Desintegration des politischen Systems beitrug. Zumindest der serbische Diskurs koppelte sich von dem internationalen Diskurs über Kriegsverbrechen ab beziehungsweise nutzten serbische Wissenschaftler und politische Organe die internationalen Diskurse über Kriegsverbrechen und den Umgang mit ihnen nur noch selektiv, das heißt dann, wenn sie von nationalem Interesse und Nutzen waren.

Daniel Levy und Natan Sznaider konstatierten in ihren Überlegungen zur Rekonfiguration neuer Erinnerungskulturen nach 1989, dass sich der Umgang mit belasteter Vergangenheit neu formierte. Es habe eine Abkehr von der für die Abgrenzung konstitutiven Unterscheidung zwischen Täter- und Opfererinnerung

---

68 Ausführlich hierzu siehe Bugarski, Ranko: *Jezik od mira do rata* [Die Sprache vom Frieden zum Krieg] (= Biblioteka XX vek 81), Belgrad: Slovograf 1995.

69 Höpken, Wolfgang: »Jasenovac – Bleiburg – Kočevski rog. Erinnerungsorte als Identitätssymbole in (Post-)Jugoslavien«, in: Angela Richter/Barbara Beyer (Hg.): *Geschichte (ge-)brauchen. Literatur und Geschichtskultur im Staatssozialismus: Jugoslawien und Bulgarien*, Berlin: Frank & Timme 2006, S. 401-432, hier S. 412 f.

der ersten Moderne gegeben, in der Mitte/Ende des 20. Jahrhunderts beginnenden zweiten Moderne mache die gegenseitige Anerkennung der Geschichte des Anderen die Versöhnung zum zentralen Erinnerungserlebnis.<sup>70</sup> Diese erinnerungskulturelle Transformation vollzog Jugoslawien nicht mit. Stattdessen wurden ab den 80er Jahren Elemente der Ersten Moderne und eine Selbstdefinition als Opfer verstärkt, während Täternarrative keinen Eingang in die neuen serbischen Selbstbeschreibungen fanden. Um es mit den Begrifflichkeiten der Diskurstheorie auszudrücken: Während die Wahrnehmung als Opfer hegemonial wurde, projizierte man die Rolle des Täters konsequent in ein verworfenes Außen.

---

70 Vgl. Levy, Daniel/Sznajder, Natan: Erinnerung im globalen Zeitalter: der Holocaust (= Suhrkamp Taschenbuch 3870), Frankfurt am Main: Suhrkamp 2007, S. 241-248.